

Von der dörflichen Grundbesitzer- zur Einwohnergemeinde. Das Dorf Bühlerzimmern auf dem Weg in die Moderne

VON RUTH STEINKE

Einführung

In unseren großen, schwer durchschaubaren demokratischen Gemeinwesen wird es für die einzelnen Bürger und Bürgerinnen immer schwieriger, ihren eigenen Stellenwert innerhalb des politischen Systems und ihre Verantwortung für das politische Handeln zu überblicken. Die politische Verfaßtheit der Gemeinden, das Ausmaß der Mitbestimmung und Selbstverwaltung der Bürger in der Gemeinde, der Stellenwert dieser politischen Ebene: diese Themen kommen immer wieder zur Sprache bei den Debatten um die konfliktbehaftete Entwicklung großer Strukturen. Angesichts der so komplex gewordenen Mega-Strukturen, ist da nicht eine Rückführung der Verantwortung in kleinere Strukturen sinnvoll, ohne die großen Verflechtungen damit zu negieren? Kann nicht gerade auf diesen Ebenen die politische Verantwortung ausgedehnt werden, z. B. auf ausländische Bürger oder Jugendliche? Kann nicht auch unser repräsentatives Politiksystem hier durch direkte Demokratie ergänzt werden? Und kann nicht gerade hier Mitverantwortung direkt erfahren und ausgeübt werden, die andernorts wegen Unübersichtlichkeit verlorengegangen ist oder geht?

Schon beim Entstehen des bürgerlichen Staates war die Frage kontrovers, „was der eigentliche Bezugsrahmen, was das eigentliche Leitmotiv bürgerlicher Politik sei, die Gemeinde oder die Nation“¹. Beantwortet wurde diese Frage dann zugunsten der Nation.

Die skizzierten Fragen verweisen auch auf den historischen Hintergrund, vor dem sich die bürgerliche Mitbestimmung in den Gemeinden entwickelt hat. Die große Linie führte dabei bezogen auf die Gemeinde von der im Mittelalter erwachsenen und erstarkten Grundbesitzergemeinde zur heutigen Einwohnergemeinde, wobei die entscheidende Zeit der Transformation im 19. Jahrhundert liegt.

Ich möchte kurz die beiden Gemeindetypen charakterisieren und voneinander abgrenzen, um vor diesem Hintergrund das Forschungsinteresse an einer konkreten Dorfgemeinde zu erklären.

1 R. Koch: Staat oder Gemeinde? Zu einem Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jahrhunderts. Zitiert nach: P. Blickle: Landgemeinde und Stadtgemeinde, München 1991, S. 25.

Die mittelalterlich-frühneuzeitliche Gemeinde war eine „Genossenschaft der Nutzungsberechtigten“, eine dörfliche Grundbesitzergemeinde mit Berechtigten, die durch spezielle Rechte und Pflichten ausgezeichnet waren². Sie kann charakterisiert werden als genossenschaftlicher Gegenpol zur feudalen Herrschaft, trat jedoch nach innen selber als Herrschaft auf. Auch zur äußeren Herrschaft hin trug sie einen Doppelcharakter, indem sie als unterste Trägerin auch der territorialen und ständischen Herrschaft diese repräsentierte. Dieser Doppelcharakter war je nach Zeit und Ort verschieden ausgeprägt.

Die die Gemeinde konstituierenden Gemeinsamkeiten lagen im ökonomischen Bereich – als Organ der Regelung der Produktion, im sozialen Bereich – als asymmetrische Beziehung zwischen Bauern und Herren und im kulturellen Bereich – im örtlichen Zusammenleben und der Ausübung des religiösen Kultes³. P. Blickle definiert die Gemeinde durch gemeinsame institutionelle, gesellschaftliche und normative Ausprägungen⁴: In der Gemeinde organisierte sich der „gemeine Mann“ gegenüber den „Herren“, wobei der gemeine Mann sich definierte durch regelmäßige Arbeit, Ehrbarkeit und Haushälligkeit. Dieser Stand umfaßte nicht den „Rest der Gesellschaft“ gegenüber den Herrenständen. Zum einen hat der Begriff des „gemeinen Mannes“ einen Geschlechteraspekt: Frauen wurden nicht zu den tragenden Gemeindemitgliedern gezählt. Genauso wurden Unterschichten nicht erfaßt. In der Gemeinde gab dieser „gemeine Mann“ sich seine eigene politische Organisation im Rahmen des gegebenen Spielraums. (Auf konkrete Ausformungen und Veränderungen dieser idealtypischen Beschreibung möchte ich hier nicht eingehen.)

Ist die Entwicklung in der frühen Neuzeit vor dem Hintergrund des fürstlichen Territorialstaates und des sich entwickelnden „kapitalistischen Weltsystems“ zu diskutieren, so muß sich im 19. Jahrhundert diese Art der Gemeinde den Ansprüchen und Entwicklungen der bürgerlichen Gesellschaft stellen⁵. Der Staatsbürger wurde zur zentralen Kategorie. Der Staat bestimmte Besitz und Umfang der Gemeindegemeinderechte, politische Teilhabe wurde langsam von Besitz und Selbständigkeit gelöst, damit löste sich die bis dahin vorausgesetzte Interessensgleichheit der Gemeindemitglieder auf, das Gemeindeinteresse zerfiel in partikuläre Interessen. Gleichzeitig wuchsen die Aufgaben der Gemeinden. Der Staat wies die Aufgaben zu, die in den kommunalen Bereich fallen sollten.

Dies bedeutet „den Übergang der Dorfgemeinde zur politischen Gemeinde. Am Ende steht ein Gemeindetyp, der integraler Bestandteil des Staatswesens (...) ist. (...) Daneben bestanden die alten Dorfgemeinschaften, die nun als Realgemeinschaften bezeichnet wurden, noch längere Zeit als Eigentümergemeinschaften fort.

2 M. Hettling: Reform ohne Revolution, Göttingen 1990, S. 61.

3 H. Wunder: Die bäuerliche Gemeinde, Göttingen 1986, S. 18–26.

4 Blickle (wie Anm. 1), S. 7–27.

5 Wunder (wie Anm. 3), S. 82.

Erst nach und nach führten Überleitungsverträge mit der politischen Gemeinde zu ihrer endgültigen Auflösung“⁶.

Kann man diesen Prozeß im Hinblick auf die politischen, die ökonomischen und die sozialen Strukturen beschreiben, die die einzelne Dorfgemeinschaft nachzuvollziehen hatte, so kann man auch die einzelne Gemeinde selber in den Blick nehmen. In den Gemeinden finden die konkreten Veränderungen statt, die einzelnen Gemeindemitglieder reagieren auf die vom Staat formulierten Umstrukturierungen, sei es positiv, mit Ablehnung oder gleichgültig. Das gemeindliche Leben verändert sich je nachdem, wie die Gemeindemitglieder mit den behördlichen Vorgaben von außen umgehen. Die Gemeinde erweist sich als „Ort der lebensweltlichen Ausformulierung systemischer Vorgaben“⁷.

Die lokale Konkretisierung ist dabei abhängig von dessen historischem, ökonomischem, sozialem Hintergrund. Einen dieser konkreten Orte möchte ich herausgreifen, genauer beschreiben und seine politischen Strukturen analysieren. Es geht um die politische Entwicklung von Bühlerzimmern, einem kleinen Weiler auf der Hohenloher Ebene, von ungefähr 1820–1880. Bis 1802 gehörte es zum Gebiet der Reichsstadt Hall, danach zum neuen Königreich Württemberg. Folgende Punkte möchte ich diskutieren:

- Der württembergische Hintergrund: Aspekte der Fragen: Wie ging das Königreich Württemberg mit der Existenz der Realgemeinden in seinen neuen Territorien um? Wie gliederte es deren Rechte und Pflichten, deren Sinnzusammenhang in die neu entstehende politische Verfaßtheit der Gemeinden ein? Wie charakterisiert sich die Entwicklung der Württembergischen Gemeindeverfassung im 19. Jahrhundert?
- Mikro-Objekt Bühlerzimmern: Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Einwohner Bühlerzimmerns: Wie gestaltete sich die Situation der Realgemeinde zu Beginn der württembergischen Zeit, was waren die (verbliebenen) Kompetenzen, wer war Mitglied, gab es Konflikte innerhalb und eventuell nach außen, zu anderen sozialen Gruppen? In Bezug auf die Entwicklung zur politischen Gemeinde: Welche Kompetenzen ergaben sich für die politische Gemeinde? Wer beteiligte sich am politischen Geschehen, wer war Mandatsträger? Existierten beide Systeme parallel zueinander? Wie gestaltete sich das? Wie entwickelte sich die Auflösung der Realgemeinde (abgeschlossen zum 1. 1. 1870), was wurde wie verteilt?

Die Zusammenfassung der genannten Aspekte führt zu den Leitfragen: Erweiterte sich im 19. Jahrhundert in diesem Dorf mit diesem sozio-ökonomischen Hintergrund der Kreis der politisch aktiven, derjenigen, die sich am politischen Gemeindeleben beteiligten? Kamen neue und unbekannte Aufgaben auf die Dorfgemein-

6 H. Plaul: Zum Wandel der Dorfgemeinschaft im Prozeß der Verbürgerlichung im 19. Jahrhundert, in: W. Jacobeit (Hrsg): *Idylle oder Aufbruch? Das Dorf im bürgerlichen 19. Jahrhundert*, Berlin 1990, S. 263–277.

7 W. Kaschuba: Kommunalismus als sozialer „commun sense“, in: P. Blicke (wie Anm.1), S. 91.

schaft zu? Gab es neue Konflikte? Allgemein: Kann für Bühlerzimmern von einer politischen Entwicklung gesprochen werden, einer Entwicklung, die als dynamisch charakterisiert werden kann?

Ich möchte in dieser Abhandlung vor dem Eingehen auf die Situation in Bühlerzimmern jeweils den württembergischen Hintergrund schildern. Dadurch entsteht ein Bezugsrahmen, mit dem man die lokalen Entwicklungen vergleichen kann.

Zu den verwendeten Quellen

Die beschriebene Forschungsfrage entstand bei einer Sichtung der Quellen über die Situation des Weilers Bühlerzimmern im 19. Jahrhundert für das Hohenloher Freilandmuseum⁸. Hauptfundort war das Kreisarchiv Schwäbisch Hall, in dem Akten zur Situation der Realgemeinde und zur Verfaßtheit der politischen Gemeinden vorliegen⁹. Der Schwerpunkt der Archivalien im Kreisarchiv liegt im 19. und 20. Jahrhundert. Vereinzelt gibt es aber auch ältere Quellen wie z. B. die Dorfordnung von Bühlerzimmern aus dem Jahre 1620, die für die Fragestellung dieser Arbeit jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Quellen zur Situation vor 1802 sind im Stadtarchiv Schwäbisch Hall gesammelt, da Bühlerzimmern zum Gebiet der Reichsstadt Hall gehörte. Dort wurden jedoch für diese Arbeit nur wenige Archivalien als Referenz zur Situation in früheren Zeiten benutzt.

Wichtige Informationen konnten auch aus dem Primärkataster für Bühlerzimmern aus dem Jahre 1830/31 und dessen Weiterführungen, die im Vermessungsamt Schwäbisch Hall einzusehen sind, gezogen werden. Darüber hinaus konnte auf das Familienregister der zuständigen Pfarrei Geislingen zurückgegriffen werden. Nicht zugänglich war das Ortsarchiv von Geislingen, in dem eventuell weitere Unterlagen zur wirtschaftlichen und politischen Situation von Bühlerzimmern zu finden wären. Dieses Ortsarchiv ist nicht gesichtet und nicht geordnet. Im Ortsarchiv der Gemeinde Weckrieden, zu der Bühlerzimmern politisch von 1802–1849 gehörte, gibt es keine Akten mehr zur politischen Situation in dieser Zeit.

Erster Teil: Annäherung an das konkrete Forschungsobjekt Bühlerzimmern

1. Die wirtschaftliche Situation der Region (1820–1880)

„Bühlerzimmern, (...) Weiler mit 61 Einwohnern, (...) 8 hällischen Gemeindeflecken und 100 $\frac{3}{8}$ Morgen vertheilt und 52 $\frac{3}{8}$ Morgen unvertheilt Allman-

8 Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich für die fachliche Unterstützung seitens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Freilandmuseums Wackershofen bedanken. Besonders möchte ich Frau Sibylle Frenz nennen, die für mich bei der Entzifferung einiger Akten unentbehrlich war. Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine erweiterte Version eines Artikels in den „Mitteilungen des Hohenloher Freilandmuseums“ 1997.

9 Dr. Hans-Peter Müller, Kreisarchiv Schwäb. Hall, und seine Mitarbeiterin, Frau Gehm, unterstützen mich jederzeit freundlich und hilfsbereit bei der Suche nach geeignetem Material.

den, liegt links abwärts an der Straße von Hall nach Crailsheim, (...) und hat einige gut bebaute Bauernhöfe¹⁰. „Der Boden ist fruchtbar und Viehzucht und Ackerbau bilden die Nahrungsquellen.(...). Die Einwohner sind wohlhabend. (...) Den großen Zehnten beziehen einige Haller Private. Den kleinen Zehnten hat der Ort Bühlerzimmern erkaufte. (...) Bis 1802 gehörten sämtliche Parzellen zum hällischen Amte Schlicht“¹¹.

In der Oberamtsbeschreibung des Oberamtes Hall von 1847 wird Bühlerzimmern wie zitiert erwähnt, als Teilgemeinde der Gesamtgemeinde Weckrieden. Die Beschreibung gibt uns ganz grob ein Bild von der ökonomischen Lage der Einwohner, ansonsten bezieht sie sich auf die noch existenten feudalen Abschöpfungen, die Existenz einer Realgemeinde („Gemeinderechte“) und die vorwürttembergische Zugehörigkeit zur Reichsstadt Hall. Fast alle Fakten bezeichnen Zustände, wie sie zur älteren, feudalen Zeit gehörten.

Bühlerzimmern liegt auf der Hohenloher Ebene, im Gegensatz zu nachbarlichen Gemeinden in den Tälern der Flüsse Kocher und Bühler eine landwirtschaftlich reiche Gegend. Die Siedlungsstruktur war schon lange charakterisiert durch mittelgroßbäuerliche Anwesen bei kleinen Dörfern und vielen Weilern mit geschlossener Dorfsiedlung¹². Die landwirtschaftlichen Flächen der Dörfer waren eingeteilt in zusammenhängende Teile: Äcker, Wiesen, Weide und Wald. Jeder Bauer hatte sowohl im Acker als auch im Wiesenland seine ihm eigenen Parzellen, wohingegen sich die Weide und der Wald zum großen Teil in der gemeinschaftlichen Nutzung der dazu berechtigten Gemeindemitglieder befand. Die Ackerfläche wiederum war eingeteilt in drei Teile, Zelgen, die der Bewirtschaftung mit Sommer- und Wintergetreide und der Brache entsprachen. Zum Schutz vor weidendem Vieh waren diese Zelgen eingezäunt. Auch das eigentliche Dorf lag innerhalb einer Abgrenzung, des Etters, der die Dorfgränze markierte. Innerhalb dieser lagen auch die Krautgärten¹³.

Die landwirtschaftliche Produktion erfolgte seit Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr nach dem Prinzip der verbesserten Dreifelderwirtschaft, d. h. den Anbau der Brache mit Futterpflanzen. Mehr und mehr wurde zur Stallfütterung des Viehs übergegangen, was zur effektiveren Nutzung des Düngers und damit zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität beim Ackerbau führte¹⁴. Zum großen Wirtschaftsfaktor wurde die Viehmast, wozu der Anteil der Wiesen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche immer mehr zunahm. Die gemästeten Ochsen wurden

10 *Königlich stat. – topogr. Bureau*, Beschreibung des Oberamtes Hall, Stuttgart 1847, Neudruck 1969, S. 309.

11 Ebd., S. 308.

12 *W. Saenger*: Die bäuerliche Kulturlandschaft der Hohenloher Ebene und ihre Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert, Remagen 1957.

13 *H. Weik*: Die Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse des Fürstentums Hohenlohe im 18. Jahrhundert, Diss. Köln 1969, S. 43.

14 *W. Konold*: „Liebliche Anmut und wechselnde Szenerie“ Zum Bild der ehemaligen Kulturlandschaft Hohenlohe, in: Hohenl. Freilandmuseum Mitteilungen 17 (1996), S. 6–23.

in großer Zahl lukrativ nach Frankreich verkauft. Dieser Markt brach 1812 auf Grund von restriktiveren Zollbestimmungen völlig ein. Von Frankreich verlagerte sich der Absatz in die deutschen Nachbarländer von Württemberg. Der Aufbau eines neuen Marktes gelang jedoch nur langsam und mühsam¹⁵. Von der Mast verlagerte sich die Produktion eher auf die Tierzucht, und allmählich wurde Hohenlohe das Land der Schweinezucht¹⁶.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß u.a. auch auf Grund von aktiven Landwirtschaftsreformern (z. B. Pfarrer J.F. Mayer aus Kupferzell) Hohenlohe zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine fortschrittliche, florierende Landwirtschaft betrieb. Die Landwirtschaft war der bestimmende Wirtschaftszweig. Bis zum Ende des 19. Jahrhundert erfolgten jedoch keine weiteren Umstrukturierungen. Hohenlohe wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts langsam zu einem eher rückständigen Gebiet¹⁷.

Dazu beigetragen hat u.a. auch die Anerbensitte, die bestimmte, daß der ganze Hof einem Erben übergeben werden sollte und andere Berechtigte nur gering ausgezahlt wurden. So blieb die Größe der Höfe über Jahre erhalten (im Durchschnitt 80–100 Morgen¹⁸), die freien Arbeitskräfte mußten jedoch entweder in andere Anwesen einheiraten, ein Handwerk erlernen oder vergleichsweise mittel- und rechtlos im bäuerlichen Anwesen mitarbeiten. Viele wanderten jedoch ab. Soziale Differenzierung blieb weitgehend aus, und zu Beginn der Industrialisierung fehlten die Arbeitskräfte, die in anderen Teilen Württembergs mit zur Ansiedlung von Industrien beitrugen¹⁹.

Auch die Periode der Aufhebung feudaler Lasten und Abhängigkeiten brachte keinen Einschnitt in die ökonomische Struktur. „Der Boden blieb in Bauernhand, die landwirtschaftliche Betriebsgröße veränderte sich nicht, ebensowenig wie eine Flurbereinigung und neue Wirtschaftssysteme eingeführt wurden“²⁰.

Bei der Beschreibung der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaft auf der Hohenloher Ebene wird immer wieder auf die Existenz der „Gemeinderechte“, des Zusammenschlusses der Nutzungsberechtigten, hingewiesen²¹. Dies verweist uns auf die Existenz der Realgemeinde, in der, wie oben beschrieben, die ältere Organisationsform der bäuerlichen Gemeinde weiterlebte. Damit ist die politische Situation der Gemeinden angesprochen.

15 *Weber*: Der Viehhandel in Hohenlohe im Jahr 1823, in: WJB 1823 Teil II, S. 463–465.

16 *G. Treßler*: Beiträge zur landwirtschaftlichen Beschreibung des Oberamtes Hall, Schwäb. Hall 1844, S. 44.

17 *Saenger* (wie Anm. 12).

18 *Treßler* (wie Anm. 16), S. 10.

19 *E. Schremmer*: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe, Stuttgart 1963, S. 40.

20 *Schremmer*, S. 148.

21 siehe: *Schremmer, Oberamtsbeschreibung, Treßler, Saenger, Weik.*

2. Einwohner, Besitzverhältnisse und wirtschaftliche Lage in Bühlerzimmern (1820–1880)

1830/31 wurde von der Gemarkung Bühlerzimmern ein Primärkataster erstellt. Dieses Kataster besteht aus einer genauen Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 und aus einem Grundbuch, worin alle in der Karte verzeichneten und durchnummerierten Grundstücke nach Eigentümern beschrieben sind. Neu an diesen württembergischen Katastern war sowohl die Genauigkeit der Karten als auch der Umstand, daß auch der Gemeindebesitz an Wäldern und Allmanden genau verzeichnet wurde²². Wie stellen sich also die Eigentumsverhältnisse zu dieser Zeit dar?

Das Dorf Bühlerzimmern bestand aus 11 Anwesen zuzüglich des Gemeindebesitzes. Zu den Anwesen gehörten das Wohnhaus, die Wirtschaftsgebäude und die landwirtschaftlichen Flächen. Die Gebäude gruppieren sich nah aneinander, außer dem Hofraum und kleineren Krautgärten lagen die landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des eigentlichen Dorfes. Jeder Gebäudekomplex bestand mindestens aus Wohnhaus, eigener Scheuer und Hofraum. Das Wohnhaus hatte unten die Stallungen, im ersten Stock wurde gewohnt und die Dächer wurden als Fruchtböden benutzt²³. Ein Teil der Scheuer konnte auch als Stall benutzt werden, oder es existierte noch ein zusätzliches Gebäude, das als Stall diente. Dazu kam manchmal noch ein eigener Schafstall, ein Back- oder Waschhaus.

Die jeweilige Größe des landwirtschaftlichen Besitzes reichte von rund 44 Morgen bis 109 Morgen. Hauptsächlich Anteil daran hatten Wiese, Acker, Wald (insgesamt meist um 95 %), wobei der Ackeranteil meistens bei über 50 % lag, der Wiesenanteil bei ungefähr 30 % und der Waldbesitz der privaten Eigentümer um 10 %. Außer diesen drei Hauptnutzungen gab es noch geringe Flächen an Gärten und, verstreut liegend, Öden, Gebüsch, Gräben. Auffallend ist die starke Parzellierung des Besitzes: Ackerbesitz von 40 Morgen konnte in 58 Parzellen aufgegliedert sein, Wiesenbesitz von 22 Morgen in 31.

Im Besitz der Gemeinde waren ein Hirtenhaus mit Scheune, ein Brech/Dörrhaus (zur Flachsbearbeitung) und ein Backofen im Garten des Hirtenhauses. Das Eigentum an Flächen unterschied sich deutlich von dem der privaten Eigentümer: Bei rund 30 Morgen insgesamt (ohne Straßen und Wege, Flüsse und Bäche) hatte die Weide den größten Einzelanteil von 34 %, Acker, Wiese und Wald zusammen lagen bei 48 % (von 15 Morgen waren 4 Acker, 4 Wiese und 7 Wald). Die Parzellierung wurde ähnlich angegeben wie bei den privaten Besitzern: Die Weidefläche z. B. bestand aus 11 Parzellen.

Als Besitzer der Anwesen traten männliche Haushaltsvorstände oder deren Witwen auf. Aus der Weiterschreibung des Katasters in den folgenden Jahren, verbunden mit Informationen aus dem Familienregister der zuständigen Pfarrei sind wir über die Besitzerwechsel der Anwesen informiert: Die vermeintlich gängigste Weiterreichung des Hofes an einen männlichen Erben trat in vergleichsweise ge-

22 *H. Jänichen*: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes, Stuttgart 1970, S. 160.

23 *Trefler* (wie Anm. 16), S. 9.

ringer Zahl auf. Auffallend häufig waren die Besitzerwechsel durch Heirat der auf dem Hof verbleibenden Witwe, auch durch Heirat der Töchter. In ähnlicher Anzahl wurden Anwesen gekauft von Bewohnern benachbarter Dörfer. Natürlich kamen auch Vererbungen auf die Söhne vor. Nur relativ kurz verweilte eine Familie auf einem Anwesen, zugezogen aus einem Nachbardorf, verkaufte nach ein paar Jahren wieder und zog weiter. Die Mobilität in der bäuerlichen Schicht scheint also größer zu sein als erwartet.

Über die 60 Jahre des Untersuchungszeitraums verfiel das Wohnhaus eines Anwesens, da der neue Besitzer im Nachbardorf wohnen blieb, das Anwesen jedoch bewirtschaftete. Nur ein Anwesen wurde auf ehemaligem Gemeindegrund neu errichtet, von einem Besitzer, der, aus einem Nachbardorf kommend, erst ein Anwesen kaufte, dann an einen anwesenlosen Sohn aus Bühlerzimmern weiterverkaufte und sich dafür dieses neue Anwesen baute. Dies vererbte er dann an einen Sohn.

Außer den beschriebenen bäuerlichen Anwesen war nur noch ein selbständiges Wohnhaus vorhanden, das Hirtenhaus, das der Gemeinde gehörte. Auch im Familienregister tauchen Hirtenfamilien auf. Bei ihnen fällt eine stärkere Fluktuation auf. In den 60 Jahren von 1820–1880 trifft man auf 6 Schäferfamilien. Sie kamen oft aus der näheren Umgebung, wohnten eine Weile in Bühlerzimmern und zogen dann auch wieder weg.

Von der nichtbäuerlichen Schicht taucht im Familienregister nur noch vorübergehend eine Tagelöhnerfamilie, ein Hausgenosse (und gleichzeitig Zimmermann) und eine katholische Familie auf. Die Kinder dieser Familie wurden nach dem Tod des Vaters, als offensichtliche Almosenempfänger, wieder ausgewiesen. Die Witwe durfte im Ort wohnhaft bleiben.

In den Angaben der Bevölkerungslisten von 1822–35 erkennt man die Einwohnerschaft wieder²⁴: Registriert wurden die Anzahl der Ortsangehörigen, meist um die 60 jeweils. („Ortsangehörig“ waren dabei nur die Einwohner Bühlerzimmerns mit Heimat- oder Bürgerrecht, siehe weiter hinten) Die Anzahl der Ehen wurde mit 10 angegeben (ein Anwesen wurde zu dieser Zeit von Pfarrer Rößler aus dem benachbarten Geislingen betrieben.). Genau gleich war die Anzahl der Bauern. Unter der Rubrik „Berufsstand“ kommen auch noch 2–3 Ortsangehörige in kommunalen Diensten vor, 1821 taucht auch ein Ortsangehöriger auf, der vom Handwerk lebt. 1822 lebten 8 Ortsangehörige von Almosen, die Anzahl ist mit der Zahl der Katholiken gleich, das weist wohl auf die schon genannte katholische Familie. (In anderen Jahren gab es keine „in Almosen stehenden“ Ortsangehörigen; die Familie scheint sich mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser gehalten zu haben, erst 1834 wurden dann ja die Kinder der Familie ausgewiesen). Von 1871 bis 1880 wurden auch die Anzahl der Haushaltungen registriert: in 12 bewohnten Gebäuden 13 oder 14 Haushaltungen mit mindestens zwei Personen²⁵. In den statistischen Unterlagen

24 KreisA Schwäbisch Hall, 1/307, Bevölkerungslisten 1820–1835.

25 KreisA Schwäbisch Hall, 1/70, Bevölkerungslisten 1836–1910.

des württembergischen Staatshandbuches wurde nur die Anzahl der Ortsangehörigen angegeben²⁶: 1824 waren es 58, diese Zahl stieg bis 1866 auf 106 und nahm dann wieder bis 1892 auf 92 ab.

Der einzige Hinweis auf weitere nichtbäuerliche Einwohner, die sich vielleicht doch im Ort aufgehalten haben, gibt eine Bevölkerungsliste von 1821²⁷. Dort wurde die Bevölkerung eingeteilt in Ortsangehörige und Ortsfremde. Dabei erscheinen zu 62 Gemeindeangehörigen weitere 27 Ortsfremde, 12 weibliche und 15 männliche. Zu dieser Bevölkerungsgruppe gehörten die Schäfer, die meist Heimat- oder Bürgerrecht in anderen Gemeinden hatten und wohl die mobilen Knechte und Mägde, die zeitlich befristet in den Häusern der bäuerlichen Familie lebten.

Durch die eingesehenen Quellen kann man Bühlerzimmern charakterisieren als mittelbäuerliches Dorf. Außerhalb der bäuerlichen, besitzenden Schicht waren hauptsächlich die Schäfer am Ort mittelfristig ansässig. Wenige Tagelöhnerfamilien fanden über das Jahrhundert in den Häusern der bäuerlichen Familie selbst ihre Unterkunft. Dort lebte auch das Gesinde. An diesem Erscheinungsbild von Bühlerzimmern änderte sich über das Jahrhundert nichts Wesentliches.

Zweiter Teil: Die politische Situation und Entwicklung Bühlerzimmerns (1820–1880)

1. Württembergische Vorgaben für die Umstrukturierung der Realgemeinden

Realgemeinden gab es im Königreich Württemberg hauptsächlich in den Gebieten, die nach 1802 an Württemberg gefallen waren und in denen die Anerbensitte herrschte. Altwürttemberg, hauptsächlich Realteilungsgebiet mit einer damit einhergehenden anderen sozialen Entwicklung, beschritt schon früher den Weg, die exklusiven Gemeinderechte aufzuheben, personale Gemeindebürgerrechte einzuführen und für das gesamte Territorium durch die „Württembergische Commun-Ordnung“ von 1758 eine einheitliche Regelung der Gemeinde(selbst)verwaltung einzuführen²⁸. (Dörfer und Städte galten als „Selbstverwaltungseinheit und staatlicher Verwaltungsbezirk“ zugleich²⁹.) Diese Tradition wurde dann 1822 im Verwaltungsedikt wieder aufgenommen, das die Gemeinde(selbst)verwaltung für das gesamte Königreich Württemberg neu regelte. Gebiete mit einem hohen Anteil an Realgemeinden waren der Jagstkreis (hauptsächlich ehemaliges Fürstentum Hohenlohe und Reichsstadt Hall) und der Donaukreis (Oberschwaben).

Der neu zu formierende Staat Württemberg übernahm mit den Gemeinderechten eine Rechtsform älteren Ursprungs. Die Realgemeinden stellten sich als eine Gemeinschaftsordnung dar, „die sowohl örtliches Gemeinwesen als auch ländliche

26 Königliches Hof- und Staatshandbuch 1824–97.

27 KreisA Schwäbisch Hall, 1/69.

28 Hettling (wie Anm. 2), S. 92.

29 Hettling, S. 28.

Wirtschaftsgenossenschaft darstellte, in der also öffentliches und Privatrecht untrennbar verwoben waren³⁰. In anderen Worten: „Die gewachsene Wirtschafts- und Sozialverfassung (...) war auf das engste mit der politischen Verfassung verwoben“³¹. In dieser Gemeinschaft waren nur die Grundbesitzer vertreten. Die Gemeinderechtsbesitzer hatten bestimmte Nutzungsanteile an gemeinschaftlichem Vermögen. Dies bestand hauptsächlich in Grund- und Boden, den Allmanden (Gemeindeweiden). Dazu kamen meistens noch wenige Häuser für gemeinsame Zwecke (Brech/Dörrhaus, Hirtenhaus). Die daran gebundenen Nutzungen wurden gemeinschaftlich ausgehandelt, sie waren meist von alters her tradiert. Gemeinsam wurde auch eine Kasse verwaltet. An diese Nutzungen gebunden waren bestimmte Leistungen, bei denen nicht unterschieden wurde, ob sie für öffentliche Zwecke oder zu Privatzwecken dienten.

Dieses Gemenge aus sowohl öffentlichen wie privaten Nutzungen und Leistungen, aus zahlreichen Übergängen von Individualnutzung und Kollektivwirtschaft wollte der entstehende Staat im Sinne der neuen rechts- und politischen Begrifflichkeit ordnen. Die Anteile an politischer Selbstverwaltung, die in den alten Realgemeinden steckte, ging auf die politischen Gemeinden über. „Nur die bestehen gebliebene Belastung des Vermögens der Realgemeinde mit Leistungen zu öffentlichen Zwecken erinnerte an deren ursprünglich öffentlichrechtliche Bedeutung“³².

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Rechte und Pflichten der Gemeinderechtsbesitzer als Privatrechte allgemein anerkannt, aber auf deren Beseitigung und Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes gedrängt³³. Der vorgeschlagene Weg bestand in der Abfindung aus den Ansprüchen und der Verwandlung von Gemeinschaftseigentum in freies Eigentum. Wichtig ist jedoch festzuhalten, daß die entsprechenden Nutzungsrechte und Lasten, gerade auch für öffentliche Zwecke, bestehen blieben und die Regelungen der Angelegenheiten der politischen Gemeinde auf diese älteren Ordnungen Bezug nehmen mußten. Trotz neuer Regelungen blieb also altes Recht in Kraft.

Zur Information und um die lokalen Verhältnisse jeweils festzuschreiben, initiierte der Staat in den Jahren nach 1840 das Aufsetzen von Realgemeindeurkunden. Diese Urkunde galt als privatrechtlicher Vertrag, der dann schriftlich niedergelegt war. Folge davon war, daß Besitzstandsveränderungen dann abhängig von der Zustimmung der Gemeindekorporationen und den Aufsichtsbehörden wurden. Das sollte gegen „Schlamperei“ und Lastenabwälzung der Gemeinderechtsbesitzer schützen³⁴.

30 *Landauer*: Geschichte der Verfassung einer Realgemeinde, in: Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege 2 (1909), S. 51–66, hier S. 53.

31 *R. Koch*: Staat oder Gemeinde? Zu einem politischen Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 73–96, hier: S. 80.

32 *Landauer* (wie Anm. 30), S. 53.

33 Hier und im folgenden: Gesetz, betreffend die Ablösungen der Realgemeinde und ähnliche Rechte, hrsg. und erläutert von Landgerichtsdirektor *Nieder*, Ellwangen 1902, S. 1–30.

34 *Nieder*, S. 5.

In den beiden Bürgerrechtsgesetzen von 1828 und 1833 (s. u.) blieben ausdrücklich die Besitztitel an Gemeinderechten unangetastet. Das Prinzip der Gleichheit der Gemeindebürger, was die Nutzungen an Gemeindevermögen betraf, erhielt eine Ausnahme zugunsten der Gemeinderechtsbesitzer: Soweit sich deren Privatrechte erstreckten, galten diese exklusiven Rechte. Dafür mußten aber auch für die Lasten aus dem Gemeinderechtsbesitz nur die Inhaber selbst aufkommen.

Bis zur Mitte des Jahrhunderts waren kaum Gemeinderechtsverhältnisse aufgelöst, so daß beide Kammern des Württembergischen Landtags 1865 die Regierung aufforderten, ein Gesetz betreffend die Abfindung der aus dem Gemeinderechtsverband verbliebenen bleibenden Leistungen für öffentliche Zwecke zu erlassen. Immer wieder waren die Leistungen für öffentliche Zwecke, die die Gemeinderechtsbesitzer zu leisten hatten und die andernorts den politischen Gemeinden anheimfielen, der hauptsächliche Konfliktherd. Als Begründung für ihre Initiative führten auch die Kammern auf, daß die Arbeit der politischen Gemeinde auf den einzelnen Bauern laste und dieser Umstand Mißstände und Streitereien zwischen der politischen Gemeinde und den Gemeinderechtsbesitzern zur Folge habe. Durch Gemeinderechtsbesitzer, die auch im Gemeinderat saßen, gebe es Interessenskollisionen, auf Grund derer der Gemeinderat nicht frei entscheiden könne. Außerdem ging es den Kammern auch um die Schaffung von freiem Eigentum an Grund und Boden, das nicht mehr mit öffentlichen Abgaben belastet war. Um die Aufhebung von rein privaten Gemeinheitsgütern oder Nutzungsrechten ging es ihnen nicht. Das bedeutet, daß die private genossenschaftliche Nutzung von Land durch selbständige Bauern nicht zur Diskussion stand.

Daraufhin versuchte die Regierung nochmals über freie Übereinkunft und Verhandlungen die Beseitigung der alten Rechte. Dies scheiterte aber oft, da die Gemeinderechtsbesitzer einstimmig beschließen mußten. In Bühlerzimmern z. B. wurden jedoch in dieser Phase, zum 1. 1. 1870, die Gemeinderechte aufgelöst.

Immer mehr kumulierten im Laufe des 19. Jahrhunderts die Nachteile. Nieder nennt aus der Sicht der Gemeinderechtsbesitzer folgende³⁵:

- Der Jahreswert der Nutzungen sei im Laufe des Jahrhunderts in der Mehrzahl kleiner als der Jahreswert der Leistungen für öffentliche Zwecke geworden.
 - Eine ungerechte Verteilung der Steuern, die oft auf die Gemeinderechte umgelegt wären, was ökonomisch schief sei.
 - Die Verkehrsbeschränkung von Grund und Boden wirke sich nachteilig aus.
- Und aus der Sicht der „zum Bezug der Leistungen für öffentliche Zwecke berechtigten Subjekte“ (z. B. politische Gemeinde, Schulen Kirchen..):
- Die Erfordernisse der Gemeinde würden von den privatrechtlichen Gemeinderechtsbesitzern oft nicht voll und zufriedenstellend ausgeführt.
 - Es gäbe einen Zwiespalt der öffentlichen Interessen und des privaten Aufkommens dafür, was noch verschärft sei durch den Umstand, daß der Gemeinderat oft personell von Gemeinderechtsbesitzern bestimmt sei.

- Die Gemeinderechte seien ein Hindernis für die wichtige ökonomische Verwaltung des Gemeindevermögens.
- Es komme zu Streitigkeiten mit Nichtberechtigten.
- Diese Rechtsverhältnisse seien historisch überkommen.

Auf nochmaliges Drängen der Abgeordnetenkammer wurde daraufhin 1900 ein Gesetz beschlossen „betreffend die Ablösung der Realgemeinden und ähnlicher Rechte“. Die endgültige Auflösung aller Rechtstitel, die mit den Gemeinderechten verbunden waren, zog sich dann noch bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts hin.

2. Die Situation der Realgemeinde in Bühlerzimmern

Wie war nun die Situation in Bühlerzimmern, nachdem der Weiler 1802 mit dem übrigen früheren Reichsstadtgebiet an Württemberg gefallen war?

Am 4. April 1843 unterzeichneten 3 Bevollmächtigte der Gemeinderechtsbesitzer von Bühlerzimmern und der zuständige Gemeinderat und Bürgerschaft eine *Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeindegemeinschaft zu Bühlerzimmern und den Realgemeindegemeinschaften daselbst hinsichtlich des Eigentums und der Nutzung an den Gemeindegemeinschaften, Waldungen, Wäldern und Allmenden und hinsichtlich der Tragung der öffentlichen Lasten*³⁶. Diese Feststellung erfolgte aus dem Bedürfnis des Staates heraus, die traditionellen Rechtsverhältnisse festzuschreiben (s. o.). Dabei fällt auf, wie oben schon thematisiert, daß das Interesse des Staates sich auf die Nutzungen und Pflichten für öffentliche Belange erstreckte, nicht primär die genossenschaftliche Regelung innerer Dinge wie z. B. die Regelung der Produktion einbezog. Anhand dieser Unterlage und dem dazugehörigen Schriftverkehr von Seiten des Oberamtes und der zuständigen Kreisregierung möchte ich jetzt die Gemeinderechtsverhältnisse, wie sie sich in Bühlerzimmern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts darstellten, beschreiben.

Die Nutzungsanteile der Gemeinderechtsbesitzer bestanden in 11 unveräußerlichen Gemeinderechten, die jeweils an das Anwesen gebunden waren. 8 ganze Gemeinderechte teilten sich auf in 5 ganze und 6 halbe, so daß jedes Anwesen in Bühlerzimmern zumindest Anteile an den Gemeinderechten hatte. Ob ein Anwesen ein ganzes oder ein halbes Gemeinderecht besaß, war scheinbar unabhängig von der Morgenzahl des dazugehörigen Grund und Bodens. So hatte sowohl der größte (109 Morgen) als auch der kleinste (44 Morgen) Hof ein ganzes Gemeinderecht. Die Gemeinderechtsbesitzer beurkundeten, die Anteile nicht weiter zu teilen. Bis zur Aufhebung der Rechte im Jahr 1870 blieb es bei dieser Aufteilung. Mit dem Schäfer bildeten diese 11 Inhaber der Gemeinderechte, d. h. die Besitzer der 11 Anwesen in Bühlerzimmern, die *Waidgemeinde*³⁷.

36 KreisA Schwäbisch Hall, 1/307, Schr. 3.

37 KreisA Schwäbisch Hall, 1/307, Schr. 4.

Die Gemeinderechtsbesitzer hatten aus dem Gemeinderecht abgeleitete Nutzungen an 27–28 Morgen Allmanden. In Bühlerzimmern waren diese Allmanden im Besitz der Gemeinde, ausdrücklich wurde betont, daß die Gemeinderechtsbesitzer keinen Eigentumsanspruch, nur Nutzungsrechte an diesem Land besaßen. Von diesen Gemeindegütern waren einige im Genuß des Hirten, einige zu Rechnung der Gemeindekasse verpachtet, 1 Morgen war Wald, der Rest diente als Schafweide. Um 1770 waren schon etwa 100 Morgen Land, hauptsächlich Wald, nach Anteilen an Gemeinderechten verteilt worden. Dieses verteilte Land wurde als Eigentum der Gemeinderechtsbesitzer angesehen.

Aus den angesprochenen Nutzungen dieser verbliebenen Allmanden kamen geldliche Einkünfte, die gemeinsam in der Gemeindekasse verwaltet wurden. Die Einkünfte stammten aus Pachtgeldern, Erlösen von Erde, Holz und Mittagspferch (Pferchrecht: Recht des Weideberechtigten, sein Vieh auf der Weide lagern zu lassen) und dem Waidgeld (s. u.), das die Gemeinderechtsbesitzer je nach Nutzung einzahlten. Bis 1803 wurde die Abrechnung der Gemeindekasse mit Kreide auf einem Tisch gemalt und danach gleich wieder entfernt, hällischen Amtsleuten wurde sie nicht vorgeführt. Spätestens seit 1817 mußten jedoch im württembergischen Staat förmliche Rechnungen abgelegt werden. Die Gemeinderechtsbesitzer erstellten diese Abrechnung selbst, ohne Hilfe einer Verwaltungskraft.

Zu Lasten dieser Kasse ging nun mit dem Aufbau der politischen Gemeinde aller örtliche Aufwand für die Teilgemeinde außer den Kirchen- und Schulkosten und den Gesamtgemeindevverwaltungskosten. Namentlich wurde dabei u.a. genannt:

- Baulasten für das Hirtenhaus und die gemeindliche Brechhütte
- Besoldung des Ortsanwaltes (Ortsvorsteher) und des Waldschützen
- Erhaltung der Brunnen, Brücken, Wege und Stege
- Steuern auf die Gemeindegüter
- Kur- und Verpflegungskosten
- Untergangskosten
- Erhaltung der Pferchgerätschaften
- Maulwurfsfangkosten (!)

Etwaige Defizite der Gemeindekasse wurden nach Gemeinderechten getragen.

Das Hauptrecht, das den Gemeinderechtsbesitzern aus der Nutzung der Allmanden zufiel, war das Schafweiderecht. Ein ganzes Gemeinderecht durfte 20 Schafe auf die Weide treiben, ein halbes entsprechend nur 10. Jedes weitere Schaf auf der Gemeinewiese kostete eine bestimmte Summe Geld, das der Gemeindekasse (als *Waidgeld*, s. o.) zugute kam. Zur Weide geführt wurden die Schafe gemeinsam vom Gemeindegewässer, der sich auch um die Gänse und Schweine zu kümmern hatte. Dafür bekam er von den Gemeinderechtsbesitzern anteilig die *Hirtenfründe* (Wohnung im Hirtenhaus, Kost). Gegen die Zahlung von *Himmelsgütern* war er auch für die Farren-(Bullen)haltung zuständig.

Zu den anteiligen Pflichten der Gemeinderechtsbesitzer gehörten auch noch die Hand- und Fuhrfronen, die hauptsächlich anfielen zum Erhalt von Wegen.

Dem Schafweiderecht auf den Allmanden, die jedoch durch die „Hirtenfründe“

beglichen werden mußten, standen also mannigfaltige Pflichten für öffentliche Leistungen gegenüber. Leider ist nicht bekannt, wie der Zustand der Gemeindekasse war. Reichten die Einkünfte, um die gesamten geldlichen Lasten zu tragen? Zu den geldlichen Forderungen an die Gemeindekasse kam auch die Verpflichtung zu Fronen, die die Gemeinderechtsbesitzer direkt leisten mußten. Auch wenn wir nur durch diese formale Aufstellung informiert sind, verwundert es doch nicht, daß im Jahr 1869 die Gelegenheit ergriffen wurde, die Aufhebung der Gemeinderechtsverhältnisse durchzuführen. Es scheinen, was ja auch Nieder als Nachteil für die Berechtigten geschildert hatte, die Leistungen für öffentliche Zwecke die Nutzungen überstiegen zu haben³⁸. Dabei muß auch noch berücksichtigt werden, daß die Schafhaltung in Hohenlohe generell im Rückgang begriffen war und ökonomisch immer mehr eine nur untergeordnete Rolle spielte. Wir sind über das vermutete Ungleichgewicht jedoch leider nicht durch eigene Aussagen oder Hinweise der Nutzungsberechtigten unterrichtet.

Bei Konflikten zwischen den Gemeinderechtsbesitzern, wie z. B. 1827 wegen der Bezahlung eines neuen Hirtenhauses, wurde der Gemeinderat und Bürgerausschuß der politischen Gemeinde als Schlichter angerufen, und in diesem belegten Fall konnte auch mit seiner Hilfe eine Einigung erreicht werden.

Der württembergische Staat zeigte auch in diesem konkreten Fall ein starkes Interesse daran, die geschilderten Verhältnisse schriftlich festzustellen und z. B. in Güterbüchern zu vermerken. *Das Oberamt wird beauftragt, den Fortgang der festgestellten Rechtsverhältnisse der Gemeindegörperschaft und der Gemeindeberechtigten zu überwachen und für ihre Vermerkung im Güterbuche Sorge zu tragen*³⁹. Waren die Verhältnisse auch in privatrechtlicher Natur festgeschrieben, so berührten sie doch staatliche (Verwaltungs)ordnung.

3. Die württembergische Gemeindeverfassung im 19. Jahrhundert

Württemberg war in der Zeit des Absolutismus geprägt von einem ständischen Dualismus zwischen staatlicher Lenkung bzw. herrschaftlicher Verwaltung einerseits und landschaftlich korporativer Selbstverwaltung andererseits. Dieser Dualismus zeigte sich durchgehend auf den verschiedenen institutionellen Ebenen, bis hinunter zu den Gemeinden. Deren Verwaltung war in der „Communordnung“ von 1758 geregelt. Das Spannungsfeld zwischen gemeindlicher Selbstverwaltung und behördlicher Überwachung wird je nach Autor verschieden interpretiert⁴⁰.

Bei der Neuorganisierung des größer gewordenen Staates wurde im Verwaltungsdekret von 1822 auf die Tradition dieser Communordnung zurückgegriffen. Gleichzeitig wurde sie beeinflusst von den Reformideen des Freiherrn vom Stein und von

38 Nieder (wie Anm. 33), S. 26.

39 KreisA Schwäbisch Hall, 1/307, Schr. 6.

40 E. Naujoks: Strukturwandel kommunaler Verwaltung in württembergischen Gemeinden während der frühen Industrialisierung, in: B. Kirchgässner, J. Schade (Hrsgg.): Kommunale Selbstverwaltung, Idee und Wirklichkeit, Sigmaringen 1983, S. 113–131, hier: S. 113.

Friedrich List⁴¹. Im Urteil von Zeitgenossen wurde dabei dem Prinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden im Vergleich zu anderen deutschen Staaten großes Gewicht beigemessen. „Das württembergische Gemeinderecht ist, was den Wahlmodus betrifft, am meisten demokratisch; was den Umfang der Gemeindefunctionen betrifft, stellt es der Gemeindeverwaltung, und zwar ohne Unterscheidung der Gemeindeclassen, die meisten Aufgaben. In beiderlei Beziehungen steht dieses Land auf dem äußersten linken Flügel wenigstens einer formalen Gemeindefreiheit“⁴².

Zu unterscheiden ist, wie auch schon im Zitat erwähnt, die Ebene der Gemeindeorgane und deren Funktionen einerseits und das Ausmaß des Wahlrechts andererseits. Für beide möchte ich jetzt kurz die württembergischen Ausformungen darstellen⁴³.

Stadt- und Landgemeinden waren sich quasi gleichgestellt. Eingeteilt wurden die Gemeinden nach Größen. Eine Gemeinde sollte wenigstens 100 Familien beherbergen. Die Gemeinde sollte das Recht haben, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, ihr Gemeindevermögen selbständig zu verwalten und ihre Ortspolizei selbst zu handhaben.

An der Spitze der Gemeinde stand der Schultheiß, der lebenslang eingesetzt war. Aus der Mitte der Wahlberechtigten wurden drei Kandidaten gewählt. Der Oberamtmann wählte aus diesen Bewerbern den Schultheißen aus. Der Schultheiß hatte die doppelte Funktion der Vertretung der Gemeindeinteressen als auch der staatlichen Interessen. Der Gemeinderat bestand aus 7–21 Mitgliedern, die für zwei Jahre und dann eventuell lebenslänglich von der Bürgerschaft gewählt wurden. Er setzte Ausschüsse ein und kümmerte sich um die Besetzung der Gemeindeämter (Ortsvorsteher, Ratsschreiber, Gemeindepfleger, Verwaltungsaktuar). Die Aufgaben lagen hauptsächlich im Kirchen- und Schulwesen, der Armenfürsorge, dem Bauwesen, der Ortspolizei, den Gemeindefinanzen und den ihnen übertragenen hoheitlichen Aufgaben⁴⁴. Neben dem Gemeinderat und zur Kontrolle desselben seitens der Bürgerschaft wurde der Bürgerausschuß geschaffen, der alle Jahre zur Hälfte neu gewählt wurde.

Nach politischen Auseinandersetzungen, die 1848 ihren Höhepunkt hatten, wurden einige Veränderungen eingeführt: Die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte nach der zweiten Wahl wurde abgeschafft, alle wurden auf sechs Jahre gewählt und auch nicht mehr staatlich bestätigt. Auch die Ernennung und Verpflichtung der Gemeindeämter sollte ohne Aufsicht des Staates erfolgen, die Beratungen des Gemeinderates wurden öffentlich (fakultativ). Die Lebenslänglichkeit der Schult-

41 *Naujoks*, S. 115 und *A. Dehlinger*: Württembergs Staatswesen, Stuttgart 1951, S. 268–273.

42 *A. Schäffle* in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1866, S. 68 zitiert nach: *H.-G. Wehling*: Zur Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung im deutschen Südwesten, in: *Pfizer, Wehling* (Hrsgg): Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, S. 27–39, hier: S. 32.

43 Im folgenden: *Hettling* (wie Anm. 2), S. 80–84 und *Memminger*: Beschreibung von Württemberg, Stuttgart, Tübingen 1841, S. 566–570 und *Dehlinger* (wie Anm. 41), S. 271.

44 *Hettling* (wie Anm. 2), S. 82.

heißen, wiewohl heftig angegriffen, blieb bestehen⁴⁵. Brachten die Auseinandersetzungen im Rahmen der Revolution 1848 Liberalisierungen, so wurde von Seiten des Staates in der darauffolgenden Restaurationszeit auch wieder Freiräume eingengt, so z. B. durch das Mittel der „Staatsaufsicht für verarmte Gemeinden“ von 1853⁴⁶.

Entscheidend für die demokratische Qualität der Gemeindeverfassung ist neben den beschriebenen Gemeindeorganen, deren Strukturierung und Aufgaben besonders auch der Kreis derer, die politische Rechte ausüben dürfen, das heißt das Bürger- und Wahlrecht.

Die Bürgerrechte wurden 1828 formuliert und 1833 revidiert. Der Begriff des Staatsbürgers wurde generell dem des Gemeindebürgers übergeordnet. Jeder Staatsbürger mußte jedoch Gemeindebürger werden (mit einigen Ausnahmen)⁴⁷. Die Gemeindemitglieder waren eingeteilt in die Beisitzer und die Bürger. Die Beisitzer besaßen das Heimat- (oder Beisitz-)recht, die Bürger darüber hinaus noch das Bürgerrecht. Das Heimatrecht berechnete zur Niederlassung, zur Aufnahme eines Gewerbes und zur Armenunterstützung, das Bürgerrecht dazu noch zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Gemeinderat und zum Landtag. Auch die generelle Teilhabe an den Gemeindennutzungen konnte auf die Bürger beschränkt sein. Dafür mußten die Bürger Gemeindeämter annehmen, bei Beisitzern war das fakultativ. Genauso unterschied sich der Umfang der zu zahlenden Steuern.

Beide Rechte waren von Grundbesitz unabhängig. Man erwarb das Bürger- und Beisitzrecht entweder durch Geburt, Aufnahme bei entsprechender Gebühr, durch die Ehe (bei Frauen) und durch Zuteilung. Diese „Zuteilung“ wurde praktiziert bei den armen Bevölkerungsschichten, berechnete aber nur zum Heimatrecht⁴⁸.

Eine entscheidende Veränderung erhielten diese Bestimmungen durch die Änderung des Wahlrechts 1849. Dabei traten bei den Beratungen im Landtag zwei unterschiedliche Konzepte zutage: die Einwohnergemeinde und der Genossenschaftsverband. Dem liberalen Bürgermodell der genossenschaftlichen Vereinigung der Selbständigen stand das demokratische Modell des politischen „citoyen“ gegenüber. Jedoch auch das demokratische Modell forderte die Einwohnergemeinde nur bei der politischen Mitbestimmung, nicht jedoch bei der privatähnlichen, genossenschaftlichen Nutzung des Gemeindevermögens⁴⁹. Die Frage war: Politische Mitbestimmung nur bei ökonomischem Besitz? Entschieden wurde dann dahingehend, daß jeder volljährige, männliche Gemeindeangehörige, der in der Gemeinde wohnte und irgendeine Steuer an die Gemeinde entrichtete, das aktive und passive Wahlrecht besaß. Es erhielten auch Nicht-Württemberger, die Staatsbürger anderer deutscher Staaten waren und zwei Jahre am Ort wohnten, das

45 Hettling, S. 181 und Dehlinger (wie Anm. 41), S. 272.

46 Dehlinger, S. 272.

47 Hettling, S. 93.

48 R. von Mohl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1846, S. 154–184.

49 Hettling, S. 187.

kommunale Wahlrecht. Damit gab es ab 1849 in Württemberg auf kommunaler Ebene faktisch ein allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht aller steuerpflichtigen Männer über 25 Jahren⁵⁰.

„Als 1849 die politische Teilhabe am Gemeindeverband nicht mehr an Besitz und Selbständigkeit gebunden wurde, löste sich damit auch die bis dahin immer vorausgesetzte Gleichheit der Interessen der Gemeindemitglieder, d. h. der ehemaligen Genossenschaftsmitglieder, auf. Die innerhalb der Gemeinde als Korporation – potentiell – bestehenden Interessensgegensätze veränderten die Stellung der Gemeinden zum Staat. Die Öffnung nach unten bewirkte eine Öffnung nach oben, ein Arrangieren mit der Staatsbürokratie.“⁵¹

Württemberg war also im 19. Jahrhundert auf kommunaler Ebene von recht weitgehender Selbstverwaltung und breiter Teilhabe an politischen Rechten, besonders nach 1849, gekennzeichnet. Diese Feststellung gilt für die Frauen nicht. Sie konnten am politischen Leben nicht teilnehmen. Politische Entscheidungen waren und blieben noch lange auf die Interessen der männlichen Bevölkerung zugeschnitten. Zu untersuchen ist, inwieweit ein Dorf wie Bühlerzimmern durch die angesprochenen Entwicklungen berührt wurde.

4. Die Situation der politischen Gemeinde in Bühlerzimmern

Bühlerzimmern war mit seinen 11 Anwesen für eine eigene Gemeinde zu klein. Deswegen wurde es als Teilgemeinde einer größeren Nachbargemeinde zugeordnet. Von 1802 bis 1849 war das die Gemeinde Weckrieden. Aus dieser Zeit sind keine Unterlagen zur politischen Situation erhalten.

Ab 1849 war Bühlerzimmern dann Teilgemeinde von Geislingen, einer Gemeinde im naheliegenden Kochertal. Bühlerzimmern gehörte auch schon länger zur Pfarrgemeinde Geislingen.

In den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden von den einzelnen Kommunen im Königreich Württemberg Ortsstatute schriftlich niedergelegt, die die politische Organisation der jeweiligen Gemeinde festschreiben sollten. Solch ein Ortsstatut existiert auch von Geislingen mit seinen beiden Teilgemeinden Bühlerzimmern und Hergershof (auch ein kleiner Weiler). Dort wird genauer auf die Situation in Bühlerzimmern eingegangen⁵²:

- Da Bühlerzimmern nur Teilgemeinde war, wählte es keinen eigenen Schultheißen sondern besaß einen *Anwalt* (Ortsvorsteher), der vom Gesamtgemeinderat berufen wurde.
- Der Gesamtgemeinderat und Bürgerausschuß mit je sieben Mitgliedern wurde von allen stimmberechtigten Mitgliedern der gesamten Gemeinde gewählt. In beiden stellte Bühlerzimmern ein Mitglied (5 Geislingen und eines die andere

50 Wehling (wie Anm. 42), S. 33.

51 Hettling, S. 188.

52 KreisA Schwäbisch Hall, I/157, Schr. 6.

Teilgemeinde). Dieser Gesamtgemeinderat war das repräsentative Organ für Bühlerzimmern. Ein separater Teilgemeinderat wurde aufgrund der Größe des Dorfes nicht für notwendig befunden. Diesen Verzicht bekräftigten *sämtliche stimmberechtigten Einwohner*⁵³ nochmals schriftlich in einem besonderen Protokoll, das nicht mehr erhalten ist.

- Bühlerzimmern hatte alle seine Markung betreffenden öffentlichen Leistungen selbst zu bestreiten, namentlich auch die Armenfürsorge, was bei der Umlage der Gesamtgemeindkosten berücksichtigt wurde. Besonders erwähnt wurden die Gemeinderechtsverhältnisse, die weiter nach bisherigem Brauch fortgeschrieben wurden. Verwiesen wurde dabei auf die schriftlich fixierten Rechte und Pflichten der Gemeinderechtsbesitzer von 1843 (s. o.). Aller Aufwand für öffentliche Zwecke, der bisher von den Gemeinderechtsbesitzern aufgebracht wurde, war ausdrücklich weiter von ihnen aufzubringen⁵⁴. (Die Armenfürsorge war von der Teilgemeinde Bühlerzimmern zu erbringen, sie war nicht genuine Aufgabe der Realgemeinde. In Bühlerzimmern fielen jedoch faktisch die Gemeinderechtsbesitzer mit den stimmberechtigten Einwohnern zusammen, s. u.)

1869 wandten sich die – laut Unterzeichnung – *Einwohner von Bühlerzimmern*⁵⁵ mit einer Bitte an das königliche Oberamt Hall: Sie wollten einen Gemeinderat mehr zu ihrer Vertetung in den Gesamtgemeinderat schicken. Begründet empfangen sie ihr Anliegen durch die Tatsache, daß Bühlerzimmern auch die Hälfte der Gemeindkosten trug, die der Hauptort Geislingen leistete. Als Einwohner firmieren dabei laut Unterschrift 9 Bürger, die allesamt dem Kreis der Gemeinderechtsbesitzer angehörten. Diese Liste der durch ihr Gesuch „aktiven“ Bürger ist (außer zwei fehlenden) mit den Besitzern der Gemeindrechte identisch. Dieses Gesuch stammt vom Juli 1869, im Oktober darauf wurde die Auflösung der Gemeinderechte besiegelt.

Nach der Zustimmung des Gesamtgemeinderats und des Teilgemeinderats von Geislingen (dieser wurde auf ausdrückliche Anweisung des Oberamtes befragt) wurde dem Gesuch stattgegeben.

*Sämtliche stimmberechtigte Einwohner Bühlerzimmerns*⁵⁶ treten nochmals hervor in einer Angelegenheit betreffend der gemeindlichen Armenunterstützung. Aufgrund neuer Regelungen sollten die Gemeinden Armenverbände einrichten. Bühlerzimmern richtete einen eigenen Verband ein, Geislingen mit dem anderen Teilort Hergershof zusammen einen anderen. Es ging um die Finanzierung dieses Armenverbandes. Gesamtgemeinderat und Bürgerausschuß beschlossen, Bühlerzimmern dafür bestimmte gemeindliche Steuern, die bisher in die Gesamtgemeinde flossen (Bürgeraufnahmegebühren sowie die Bürger- und Wohnsteuern), auf zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Dazu wurden die stimmberechtigten Einwohner

53 KreisA Schwäbisch Hall, 1/157, Schr. 1.

54 KreisA Schwäbisch Hall, 1/157, Schr. 8 und 9.

55 KreisA Schwäbisch Hall, 1/157, Schr. 8.

56 KreisA Schwäbisch Hall, 1/157, Schr. 19.

nochmals amtlich informiert und durch Unterschrift aufgefordert, die Beschlüsse zu genehmigen. 11 Einwohner unterschrieben, alle 11 die früheren Gemeindefreirechtsbesitzer.

In den Archivalien, die zur Verfügung stehen, treten also bis in das Jahr 1874 als politisch aktive und stimmberechtigte Bürger ausschließlich die Inhaber der früheren Gemeindefreirechte auf. Andere Einwohner Bühlerzimmerns, die nicht zahlreich waren aber doch existent (s. o.), treten überhaupt nicht in Erscheinung. Ist das zurückzuführen auf die Vollziehung des Gemeindefreirechts in Württemberg? War man einmal Bürger einer Gemeinde, so blieb man Bürger in dieser Gemeinde, auch wenn man woanders hin zog. Man war dann nicht mehr „aktiver“ Bürger, sondern „ortsabwesend“. Die mobilere Bevölkerung konnte damit ihr Wahlrecht als Bürger nicht ausüben. In dem Ort, in dem sie eventuell „Bürger“ waren, waren sie nicht anwesend, und in ihrem aktuellen Wohnort hatten sie kein Stimmrecht. Das traf z. B. auf mehrere Schäfer in Bühlerzimmern zu. Trotz des vergleichsweise liberalen Wahlrechts in Württemberg hatten so die unteren Schichten der Bevölkerung, die zur Deckung ihres Unterhaltes mobil sein mußten, kaum Chancen, ihre politischen Rechte auch auszuüben.

Die stimmberechtigten Bürger Bühlerzimmerns traten rege für ihre gemeindlichen Belange ein: Sie ersuchten bei der übergeordneten Verwaltungsstelle um die Zustimmung zu einem zahlenmäßig größeren Gewicht im gemeindlichen Repräsentationsorgan, sie zogen auch Aufgaben von der Gesamtgemeinde auf ihre Teilgemeinde ab, so z. B. die Armenunterstützung.

Festzuhalten bleibt auch, daß im Ortsstatut die Leistungen für öffentliche Zwecke, die die Gemeindefreirechtsbesitzer zu erbringen hatten, ausdrücklich festgeschrieben wurden. Traditionelle Leistungen mußten weiter erbracht werden. Die Leistungen der (politischen) Gesamtgemeinde verminderten sich um die Leistungen, die die Gemeindefreirechtsbesitzer auf ihrer Markung zu erbringen hatten (s. o.). Der Oberamtmann bemerkte hierzu⁵⁷: *Die Markungen stehen noch fast ganz im Eigentum einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirtschaftender Personen, welche allen Aufwand für örtliche Zwecke ohne Beziehung des übrigen in der Markung befindlichen steuerbaren Vermögens allein bestreiten.*

Was darüber hinaus noch auffällt an den eingesehenen Akten, ist die Praxis des königlichen Oberamtes, für die politische Organisation und etwaige Veränderungen breite Zustimmung auch schriftlich einzuholen, sei es die Zustimmung von vielleicht betroffenen Teilgemeinderäten oder auch ausdrücklich die Zustimmung der betroffenen stimmberechtigten Bevölkerung, wie oben beschrieben.

5. Die Auflösung der Realgemeindefreirechte in Bühlerzimmern

Bis Ende 1869 wurden die öffentlichen Belange in Bühlerzimmern sowohl von dem Gesamtgemeinderat in Geislingen als auch, was die öffentlichen Leistungen

57 KreisA Schwäbisch Hall, 1/157, Schr. 1.

anging, durch die Realgemeinde geregelt. Beide Ordnungen existierten nebeneinander her. Dabei war der politische Spiel- und Gestaltungsraum der politischen Gemeinde bedeutender. Die Realgemeindeverhältnisse waren ja im engen Rahmen festgeschrieben und öffneten sich auch nicht mehr weiter. Die eigenen Interessen wurden innerhalb der politischen Gemeinde artikuliert (siehe z. B. der Wunsch nach einem Gemeinderatsmitglied mehr), die Realgemeinde hatte keinen lebendigen Inhalt mehr.

Über die Gründe der Gemeinderechtsbesitzer von Bühlerzimmern zur Auflösung der Gemeinderechtsverhältnisse gibt es keine Informationen von ihnen selbst. In der Aufhebungsurkunde vom 15. Oktober 1869 wurde nur von *Mißständen für das Gemeinwesen*⁵⁸ gesprochen, die es zu beseitigen gelte, ohne konkreter zu werden. So kann nur auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Die wichtigen Übereinkünfte im Rahmen des Auflösungsvertrages zwischen den Gemeinderechtsbesitzern und der politischen Gemeinde lauten:

- Die besonderen Nutzungsrechte der Gemeinderechtsbesitzer (Schafweiderecht) wurden aufgehoben, sowie auch die Verpflichtungen und Lasten gegenüber der Gemeinde. Diese gingen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auf die politische Gemeinde Bühlerzimmern über.
- Das unverteilte Eigentum verblieb mit allen Rechten bei der politischen Gemeinde (insbesondere mit dem Schafweiderecht, d. h. es wurde nicht aufgehoben!).
- Die Gemeinderechtskasse ging mit etwaigen Defiziten auf die politische Gemeinde über.
- Befreit von allen alten Gemeinderechtslasten wurde das Eigentum der einzelnen Anwesen an den schon verteilten Allmanden ausdrücklich anerkannt.
- Hinsichtlich des Schafweiderechts wurde bestimmt, daß es verpachtet oder nach der Morgenzahl von den Gemeindesteuerpflichtigen in der Gemeinde genützt werden könne.

Diesen Vertrag unterschrieben alle 11 Gemeinderechtsbesitzer von Bühlerzimmern einerseits und der Gesamtgemeinderat und Bürgerausschuß andererseits.

Eine privatrechtliche Ordnung (die Realgemeinde) wurde aufgehoben und deren noch aktuellen Inhalte der staatlichen Ordnung anheimgegeben. Der Staat ordnete dann nach moderneren Begriffen. Abzulesen ist das z. B. am Schafweiderecht, das künftig nach Morgenzahl, also nach ökonomischer Potenz verteilt wurde und nicht mehr nach alten Rechtstiteln. Politische Handlungsmöglichkeit im Rahmen der Gesamtgemeinde erstreckte sich jetzt auch auf Bereiche, die früher durch die Realgemeinde abgedeckt und festgeschrieben worden war.

Hervorzuheben ist auch, daß der verbliebene Rest an Allmanden, wie auch schon im Vertrag von 1843 vorbereitet, nicht an die Bauern je nach Gemeinderecht verteilt wurde. Es verblieb bei der Gemeinde und damit in öffentlicher Hand. Eine Verschiebung ökonomischer Potenz durch die Aufhebung der Allmanden trat hier

also nicht ein. Alte Eigentumsansprüche, die noch nach den alten Verteilungsprinzipien zustande gekommen waren und schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bestanden, wurden jedoch anerkannt.

Fazit

Wie kann man nun die Entwicklung der Dorfgemeinde Bühlerzimmern im 19. Jahrhundert charakterisieren? Das Königreich Württemberg war ja in dieser Zeit geprägt von einer im gesamtdeutschen Vergleich eher gemächlichen ökonomisch-sozialen Entwicklung, in politischer Hinsicht war die Entwicklung jedoch sehr viel dynamischer, gerade auch im kommunalen Kontext.

Und Bühlerzimmern?

Bühlerzimmern zeigt uns einen Kleinstausschnitt der möglichen Realitäten im 19. Jahrhundert: Ein bäuerlicher Weiler, rein von einer Landwirtschaft geprägt, die schon früh einen Entwicklungsschub machte, was Anbaumethoden und auch Vermarktung betrifft. Schon zur Jahrhundertwende um 1800 waren kapitalistische Marktstrategien vorhanden. Bei diesem Entwicklungsschub blieb es dann jedoch. Erst zu Ende des 19. Jahrhunderts wurden weitere Veränderungen in Angriff genommen. Es kam auch zu keiner weiteren sozialen Differenzierung. Die Größe der 11 Anwesen blieb gleich, innerhalb der Bauernschicht scheint es keine Verdichtung ökonomischer Macht gegeben zu haben. Die einzelnen Familien auf dem Hof wechselten. Neben Einheirat und Erbe kam auch häufig Kauf und Verkauf vor. Die Strukturen erhielten sich jedoch. Von den unterbäuerlichen Schichten begegnet uns der Schäfer. Andere Unterschichten verschwinden im bäuerlichen Anwesen, werden nicht sichtbar, wiewohl als Gesinde oder auch einmal als Hausgenossen mit Familie oder Tagelöhnerfamilie vorhanden.

Von der sich entwickelnden Industrie war Bühlerzimmern nicht berührt. Von ökonomischer oder sozialer Entwicklung im 19. Jahrhundert kann also kaum gesprochen werden.

Und die politische Entwicklung? Es änderte sich viel... und es änderte sich nichts! Beide Aussagen scheinen richtig. Auf der Ebene der politischen und rechtlichen Vorgaben, der politischen Organe änderte sich viel: Die alte Grundbesitzergemeinde fungierte nur noch als privatrechtlicher Fremdkörper innerhalb des Systems der politischen Gemeinde. Sie war festgezurr in ihren Inhalten, Zwecken, Ausrichtungen. Sie hatte kaum noch nennenswerte öffentliche Funktionen außerhalb der Zuschreibung von Leistungen der Gemeinderechtsbesitzer für öffentliche Belange. Dies gilt für den öffentlichen Bereich der Realgemeinde. Die Regelung der genossenschaftlichen Produktion – der ökonomische Kern des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der dörflichen Produzenten – wurde in dieser Arbeit nicht untersucht. Sie gehörte in den Augen des 19. Jahrhunderts auch rein zu den privatwirtschaftlichen Aufgaben der Genossenschaft, die in der entstehenden kapitalistischen Ordnung weiter ihren Platz hatten.

Anstatt dieser genossenschaftlichen Realgemeinde innerhalb des kleinen Weilers gab es dann ein vom Staat vorgegebenes repräsentatives System der Gemeinde-selbstverwaltung mit der Möglichkeit der für die Zeit recht breiten Beteiligung der männlichen Bevölkerung, in Bühlerzimmern organisiert als Teilgemeinde einer Gesamtgemeinde. Auch der Ort des politischen Handelns verlagerte sich also, ins Nachbardorf.

Das waren die systemischen Vorgaben, die Dynamik des Zeitalters. Und was bedeutete das konkret für die Einwohner von Bühlerzimmern?

Bei dieser Frage kommt man auf den zweiten Teil der Antwort zurück: scheinbar erstaunlich wenig!

Am politischen Leben beteiligten sich genau die 11 Bauern, die schon vorher die Realgemeinde ausgemacht hatten. Sie waren die *Einwohner von Bühlerzimmern* (in Selbstaussagen der Bauern, oder in Worten des Oberamtmannes, die *stimmberechtigten Einwohner*). Es traten immer noch nicht in Erscheinung: die Frauen, die ja auch rechtlich noch keine Möglichkeit der Einflußnahme hatten, und auch nicht die nichtbäuerlichen Ortsanwesenden. Die Schäfer traten nicht in Erscheinung, obwohl sie teils mehrere Jahre in Bühlerzimmern ansässig waren, und auch nicht das noch mobilere Gesinde oder die wenigen Tagelöhner(familien), die in den Akten auftauchen. Die Schäfer z. B. waren, trotz längerer Jahre des Aufenthalts in Bühlerzimmern, oft Bürger in anderen Gemeinden, der „Heimatgemeinde“⁵⁹. Aus ökonomischen Gründen mobil, konnten sie ihre politischen Rechte, auf dem Papier zugestanden, scheinbar gar nicht ausüben.

Trotz rechtlich relativ breiter Möglichkeit der politischen Teilhabe wenigstens der männlichen Bevölkerung ist also in Bühlerzimmern davon nichts zu konstatieren. Die Dorfgemeinde, das waren immer noch die 11 Grundbesitzer der Realgemeinde. Diese artikulierten sich in einem neuen politischen System, der politischen Gemeinde, als stimmberechtigte Einwohner einer Teilgemeinde im Rahmen des Gesamtgemeinderats. Und an diesem politischen Leben nahmen sie aktiv Anteil, wie gezeigt werden konnte. (Dies galt für die Ebene der einzelnen Wähler als auch der Mandatsträger. Natürlich stammten diese auch nur aus dem Kreis der 11 Bauern). Und sie nahmen daran offensichtlich Anteil als eine Interessensgemeinschaft und nicht als partikulare Individuen oder Gruppen.

In Bühlerzimmern wurde das Vermögen der alten Realgemeinde der politischen Gemeinde übertragen. Das war nicht immer so bei der Ablösung alter Realgemeinden. Z. B. gab es auch den Fall, daß die alte Realgemeinde mit ihrem Vermögen als private Genossenschaft existent blieb⁶⁰. In solchen Fällen war das realgemeindliche Vermögen jedoch den anderen Mitgliedern der politischen Gemeinde entzogen. In Bühlerzimmern wurde anders verfahren. Dort ging es nicht mehr um viel Land. Vielleicht kam auch für die Zustimmung der Realgemeinderechtsbesitzer, die verbliebenen Allmanden als gemeindliches Eigentum anzuerkennen, zum Tra-

59 Familienregister der Pfarrei Geislingen.

60 Landauer (wie Anm. 30), S. 55.

gen, daß sie selbst die stimmberechtigten Einwohner darstellten, daß sie mit der neuen politischen Gemeinde identisch waren, daß kein sich Arrangieren mit anderen gemeindlichen Interessengruppen zu erwarten war.

Nicht explizit zum Thema gemacht werden konnte in dieser Arbeit ein Vergleich der Gestaltungsmöglichkeiten, des Spielraums für gemeindliche Selbstverwaltung innerhalb der Realgemeinde vor 1802 und der politischen Gemeinde zu württembergischer Zeit. In der Zeit des 19. Jahrhunderts war, wie belegt, ein gestaltendes Moment innerhalb des Rahmens der Realgemeinde nicht mehr vorhanden. Wie war es jedoch in der Zeit vor 1802, als Bühlerzimmern zur Reichsstadt Hall gehörte, als die Institution „Realgemeinde“ noch die adäquate politische Ebene war? Was genau konnten die bäuerlichen Grundbesitzer am gemeindlichen Leben in dieser Zeit regeln? Und welcher Spielraum konnte demgegenüber in württembergischen Zeiten genutzt werden?

In der politischen Debatte des 19. Jahrhundert, Staat oder Gemeinde als Leitmotiv bürgerlicher Politik, bestand Württembergs Modell „in einer weitgehenden Demokratisierung des hergekommenen bürgerlichen Status-Begriffs bei ausgedehnter Freiheit der Kommunen“⁶¹. Ein Gegenmodell dazu war die einheitliche Staatsbürgergesellschaft, im Prinzip zur egalitären Demokratie hin offen, wie sie z. B. die von Frankreich eroberten Gebiete oder manche Rheinbundstaaten anstrebten. Diesem Bestreben fiel die kommunale Selbstverwaltung zum Opfer.

Die neue politische Gemeinde in Württemberg stand der Tradition der Realgemeinden nicht wesensfremd gegenüber, wenn auch der Grad der Beteiligung besonders nach 1849 weitreichender war. Nachdem innerhalb der alten Realgemeinde kein Raum mehr war für politische Gestaltung, nahmen die alten Realgemeinderechtsbesitzer von Bühlerzimmern den neuen Raum innerhalb der politischen Gemeinde aktiv in Besitz. Die politische Partizipation blieb in einem Dorf mit dem sozioökonomischen Hintergrund wie Bühlerzimmern auf die alte bäuerliche Schicht begrenzt. Der Weg des 19. Jahrhundert zur Einwohnergemeinde, zum Auseinanderfallen von partikularen Interessen innerhalb der Gemeinden, zur verwalteten Staatsbürgergemeinde ist in Bühlerzimmern nicht abzulesen.

61 Koch (wie Anm. 31), S. 93.